



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: (02 21) 91 65 7 - 0

Telefax: (02 21) 91 65 7 - 491

e-Mail: Sb1-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 21.11.2025

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3542258

641pa/058-2025#044

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage UVPG und/oder § 14a UVPG für das Vorhaben „KapaO – Neubau Haltepunkt Witten-Pferdebachstraße, Bahn-km 18,100 – 18,500 Strecke 2801 Hagen – Dortmund“

Bezug: Antrag vom 30.07.2025 – Az.: I.IP-W-IV31; G.01144004

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf Nr. 14.8.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die DB InfraGo AG plant den Neubau der Verkehrsstation Witten-Pferdebahnstraße.

An den Bahnsteigen werden Bahnsteigkanten aus Betonfertigteilen gesetzt, um die Bahnsteighöhe von 76 cm zu erreichen. Die nutzbare Bahnsteiglänge wird mit jeweils 150 m hergestellt. Die Bahnsteige werden mit einer Breite von 2,75 m mit einem Gefälle vom Gleis weg mit 2,0 % Querneigung ausgebildet. Die Bahnsteige werden ca. 0,8 m unter GOK gegründet. An der Hinterkante sind L-Stützwände vorgesehen. Es werden zwei Wetterschutzhäuser pro Bahnsteig geplant. Die Bahnsteige wurden im Bereich der Wetterschutzhäuser aufgeweitet damit die Minstdurchgangsbreite gewährleistet werden kann. Die Beleuchtungsanlage der gesamten Verkehrsstation wird neu hergestellt. Die Bahnsteige erhalten ein Gefälle von 2,0% zur Bahnsteighinterkante. Das Regenwasser wird in Kastenrinnen gesammelt, deren Abläufe an eine Entwässerungsleitung anschließen. Das Regenwasser wird weiter über Sammelleitungen zum

Bestandskanal geleitet. Der Zugang zur Personenverkehrsanlage erfolgt zu den Bahnsteigen vom örtlichen Wegenetz über den Bahnübergang aus. Die Zugänge werden barrierefrei ausgebildet und erhalten eine Breite von 1,80 m. Die beiden OL-Maste im Bereich des jeweiligen Bahnsteiges müssen erneuert werden. Die neuen Flachmaste erhalten an der Rückseite der Bahnsteige eine neue Gründung. Die Baudurchführung erfolgt in einer Totalsperrung. Die Bauzeit für die Bahnsteige wird auf ca. 2 Monate geschätzt. Die Fertigstellung ist für 2028 geplant.

Der anlagenbedingte Flächenbedarf beträgt 1.095 m².

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gegeben. Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig